

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt vom 21. Oktober 1998

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Seite 73), in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 320) in Verbindung mit dem § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 23.09.98, zuletzt geändert durch die "1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt- FwEntschSEF -" vom 20. Juni 2002, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Die Satzung gilt für nachfolgend genannte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt:

1. Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertreter
2. Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter
3. Kreisausbilder
4. Wehrführer und dessen Stellvertreter
5. Jugendfeuerwehrwarte
6. Gerätewarte

(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt wird nach Maßgabe der jeweils gültigen Struktur in die Kategorien 1 bis 5 unterteilt. Die Aufwandsentschädigung ist dem Aufgabenspektrum der Inhaber der in Absatz 1 genannten Ämter angepasst.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Der Betrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe des Geschäftsjahres endet der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit dem Ende des Austrittsmonats.

§ 3

Ruhen oder Kürzung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

(2) Eine Kürzung der Aufwandsentschädigung kann vorgenommen werden, wenn die übertragenen Aufgaben gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt nicht pflichtgemäß wahrgenommen werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertreter, Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter sowie Kreisausbilder

(1) Der Stadtbrandinspektor wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 42,00 EUR zzgl.
3,00 EUR für jede aufgestellte Feuerweereinheit der Kategorie 1 - 5

Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 21,00 EUR zzgl.
1,50 EUR für jede aufgestellte Feuerweereinheit der Kategorie 1 - 5

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 42,00 EUR zzgl.
3,00 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr

Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 21,00 EUR zzgl.
1,50 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr

(3) Die Kreisausbilder erhalten je Ausbildungsstunde 11,00 EUR.

§ 5

**Aufwandsentschädigung für Wehrführer und deren Stellvertreter,
Jugendfeuerwehrwarte und Gerätewarte**

KATEGORIE 1

Die freiwilligen Feuerwehreinheiten der Kategorie 1 werden wie folgt entschädigt:

Wehrführer	26,00 EUR
stellv. Wehrführer	13,00 EUR
Jugendwart	26,00 EUR

KATEGORIE 2

Die freiwilligen Feuerwehreinheiten der Kategorie 2 werden wie folgt entschädigt:

Wehrführer	42,00 EUR
stellv. Wehrführer	21,00 EUR
Jugendwart	26,00 EUR
Gerätewart	16,00 EUR

KATEGORIE 3 UND 4

Die freiwilligen Feuerwehreinheiten der Kategorie 3 und 4 werden wie folgt entschädigt:

Wehrführer	52,00 EUR
stellv. Wehrführer	26,00 EUR
Jugendwart	26,00 EUR
Gerätewart	26,00 EUR

KATEGORIE 5

Die freiwilligen Feuerwehreinheiten der Kategorie 5 werden wie folgt entschädigt:

Wehrführer	26,00 EUR
stellv. Wehrführer	13,00 EUR
Jugendwart	26,00 EUR.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Erfurt" (Beschluss Nr. 151/94 vom 01.06.1994) außer Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	4; 5	geändert	070/02 29.05.2002	a) 20.05.2002 b) 26.07.2002 c) 27.07.2002